



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

und der Mitgliedsgemeinden

Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 43

Donnerstag, den 06. Februar 2020

Nummer 03

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach	Telefon	0 95 53 / 92 20 - 0
	Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de	Telefax	0 95 53 / 92 20 - 20
VG-Vorsitzender:	Max-Dieter Schneider, 1. Bgm. des Marktes Ebrach	Telefon	0 95 53 / 9 22 00
Stellvertreter:	Heinrich Thaler, 1. Bgm. des Marktes Burgwindheim	Telefon	0 95 51 / 2 73

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung:	20. 02. 2020
Abgabetermin:	11. 02. 2020

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

06.02.	Anmeldeschluss Sperrmüll
10.02.	Biomüll
17.02.	Restmüll
24.02.	Biomüll und Gelber Sack

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-554, unbedingt erforderlich. Jeweils von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr Die nächsten Beratungen sind:

Landkreis Bamberg	12.02.2020
Stadt Bamberg	19.02.2020

Wahlwerbung für die Kommunalwahl am 15. März 2020

Wir bitten aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 13. Februar 2013, Az. IC2-211.1-0 beim Anbringen von Wahlwerbung auf folgende Punkte zu achten:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und auch nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- An Verkehrszeichen darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden.
- Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
- Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippen- und sturmsichere Verankerungen). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein.
- Die Wahlwerbung ist alsbald nach der Wahl wieder abzubauen.

Das Landratsamt informiert

Und was machst DU nach dem Abi? 8. Studienmesse:BA am 15. Februar 2020 in der Konzert- und Kongresshalle zeigt Möglichkeiten für Abiturientinnen und Abiturienten auf

Am 15. Februar 2020 ist die Konzert- und Kongresshalle Bamberg wieder Austragungsort der beliebten Studienmesse:BA. Von 10 bis 14 Uhr haben Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen die Gelegenheit, sich über die zahlreichen Möglichkeiten für ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu informieren.

Für Absolventinnen und Absolventen von Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen gibt es inzwischen eine fast schon unüberschaubare Vielfalt an Möglichkeiten. So umfasst das Angebot im Jahr 2019 deutschlandweit rund 19.500 Studiengänge und 320 anerkannte Ausbildungsberufe. Um sich hier zu orientieren, lohnt sich der Besuch der 8. Studienmesse:BA.

Ob klassisches Hochschulstudium, betriebliche Ausbildung oder duales Studium – auf der Studienmesse:BA ist für jeden etwas Passendes dabei. Die 76 Aussteller - darunter 28 Universitäten bzw. Hochschulen und 30 Unternehmen - informieren über rund 300 Studiengänge sowie 100 Ausbildungsberufe und stehen den interessierten Jugendlichen und deren Eltern am Messetag für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Parallel zum Messebetrieb wird es auch in diesem Jahr wieder ein umfangreiches und natürlich kostenloses Angebot an Fachvorträgen geben, in denen die Besucherinnen und Besucher sowohl allgemeine Informationen zum Studium erhalten, als auch Konkretes zu Ausbildungen in Unternehmen erfahren.

Wer möchte, kann sich bereits bei den Studieninformationstagen vom 11. – 13. Februar 2020 einen ersten Überblick über die Studienmöglichkeiten an der Universität Bamberg verschaffen.

Die Messe ist eine Veranstaltung des Arbeitskreises Schule/Wirtschaft Bamberg und der Eintritt ist wie jedes Jahr kostenfrei. Die Organisation liegt in den Händen der Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg sowie der Bamberger Congress + Event GmbH. Partner ist die Agentur für Arbeit Bamberg.

Den Hallenplan sowie weitere Informationen zu den Ausstellern gibt es auf der Internetseite www.studienmesse-bamberg.de.

Corona-Virus: Kein Grund zur Panik Der Fachbereich Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg informiert über Schutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gibt es keinen Grund zur Panik. Darauf weist der Fachbereich Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg hin. Die Schutzmaßnahmen sind die gleichen wie bei anderen Viren: Hände waschen, Hände desinfizieren, in die Armeuge husten, ...

Über den Ärztlichen Kreisverband sind Kliniken und Praxen über den Virus und Handlungsempfehlungen informiert worden. Aufgrund des Infektionsfalles in Starnberg wird der Fachbereich Gesundheitswesen nun auch aktiv auf Unternehmen zugehen, die im personellen Austausch mit Firmen oder eigenen Standorten in China stehen.

Fortbildungslehrgang für Waldbesitzer - Motorsägenführerlehrgang Grundkurs in Burgwindheim

„Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg,

Forstrevier Schlüsselfeld führt in Zusammenarbeit mit der Landes- sozialversicherung, gegen ein Teilnehmerentgelt von 60Euro, für private Waldbesitzer einen 2-tägigen

Motorsägenführerlehrgang - Grundkurs

am Mittwoch/Donnerstag den 11.03.20 und 12.03.20 durch. Beginn: 9.00 Uhr Ort: Haus des Gastes/ Rathaus Burgwindheim
Der Lehrgang beinhaltet die richtige Handhabung der Motorsäge in Theorie und Praxis unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen. Dazu ist es unbedingt erforderlich, dass die Kursteilnehmer ihre eigene persönliche Schutzausrüstung (Helm nicht älter als 5 Jahre) mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitzzuschutzstiefel mit Schnitzzuschutzeinlage, Schnitzzuschutzhose, (Handschuhe) und Motorsäge für den Praxistag am 12.03.20 mitbringen. Teilnehmer ohne vollständige Schutzausrüstung erhalten keine Teilnahmebescheinigung. Das Mindestalter für die Teilnahme beträgt 18 Jahre. Da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl für den Kurs möglich ist, muss vorher eine Anmeldung erfolgen:

Forstrevier Schlüsselfeld- Fax 09552/284 Email: benjamin.goebel@aelf-ba.bayern.de

Da die Waldbesitzereigenschaft überprüft wird, benötigen wir zur Anmeldung den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum sowie eine Flurnummer und die Gemarkung eines Waldgrundstückes, das sich in ihrem Eigentum oder eines direkten Angehörigen befindet. Die persönliche Anmeldung wird erbeten bis spätestens **20.02.2020**

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 18.02.2020, 19.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Burgwindheim statt.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 28.01.2020

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung**
Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.12.2019 wurde ohne Einwendungen genehmigt.
- 2 Sachstand zur Eröffnung eines Dorfladens in Burgwindheim**
Erster Bürgermeister Heinrich Thaler informierte das Gremium über ein Gespräch mit einem Partner für den Dorfladen am 21.01.2020 zum aktuellen Sachstand bzgl. der Eröffnung eines Dorfladens in Burgwindheim.
Die rechtlichen internen Vorgaben des Partners ermöglichen keinen Betrieb eines Dorfladens in Burgwindheim. Lediglich die Warenlieferung kann erfolgen.
Dennoch wird sich der Partner um die Werbung (Flyer etc.) kümmern.
Nun wird nach einer Lösung gesucht, wie bzw. durch wen der Dorfladen rechtlich betrieben werden soll. Die Marktgemeinde Burgwindheim kann hier nicht selbst als Betreiber auftreten (keine Gemeindeaufgabe im eigenen Wirkungskreis).
Die bereits in 2019 beschlossene Machbarkeitsstudie sollte nun in Auftrag gegeben werden.
- 3 Bauanträge; Anzeige der Beseitigung durch Herrn Matthias Keller, Burgwindheim für Abriss des Anbaus am Anwesen Burgwindheim, Hauptstraße 21, Fl.Nr. 99 Gem. Burgwindheim**
Der Markt Burgwindheim erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Anzeige des Herrn Matthias Keller, Burgwindheim, für Abriss des Anbaues auf dem Anwesen Hauptstraße 21, Fl.Nr. 99 Ge-

markung Burgwindheim. Das Vorhaben ist laut Antragsteller mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (Dorferneuerung Burgwindheim) abgestimmt. Der Anbau steht nicht unter Denkmalschutz.

Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinem Grundstück Fl.Nr. 31/3 Gemarkung Burgwindheim am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Die Anzeige auf Beseitigung wurde dem Landratsamt Bamberg vorgelegt.

4 Bauleitplanung des Marktes Burgwindheim

4.1 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim und Bebauungsplan "Solarpark Burgwindheim" bei Oberweiler - Sachstand und weitere Verfahrensweise

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 14.01.2020 die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Burgwindheim“ gemäß § 6 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird im nächsten Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach vom 06.02.2020 bekanntgemacht. Damit tritt die 5. Änderung in Kraft. Im gleichen Mitteilungsblatt wird auch der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Burgwindheim“ bekannt gegeben. Auch dieser Plan wird damit rechtskräftig. Die Fa. IBC Solar hat im Rahmen der Ausschreibung einen auskömmlichen Zuschlag erhalten und wird das Projekt nach der Rechtskraft im Freistellungsverfahren einreichen und danach verwirklichen.

Der Marktgemeinderat nahm von diesem Sachstand Kenntnis.

4.2 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim im Bereich "Industriegebiet Mehlgaben" Burgwindheim OT Kappel - Sachstand und weitere Verfahrensweise

Für die 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim im Bereich des „Industriegebietes Mehlgaben“ und dem Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „Industriegebiet Mehlgaben“ wurde im Parallelverfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 21.11.2019 bis 10.01.2020 durchgeführt. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde u.a. ein Lärmgutachten gefordert. Dieses wird vor den Entscheidungen über die Bedenken und Anregungen eingeholt um die Beschlüsse im weiteren Verfahren treffen zu können. Deshalb kann in dieser Sitzung noch keine Beratung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen.

Das Architekturbüro Horak aus Castell war zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und hat die Bedeutung eines Lärmgutachtens aufgezeigt und entsprechende Fragen beantwortet.

Der Marktgemeinderat nahm vom Verfahrensstand Kenntnis.

4.3 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim und Bebauungsplan "Solarpark Oberweiler"

4.3.1 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim

Aufstellungsbeschlusses vom 05.11.2019

Entsprechend § 2 Abs. 1 des BauGB hat der Markt Burgwindheim am 05.11.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Dieser Beschluss wurde nicht aufgehoben, jedoch wurde der Änderungsbereich um zwei Flächen (A und D) und die damals vorgesehene Ausgleichsfläche verkleinert.

Der Aufstellungsbeschluss wurde deshalb wie nachstehend abgeändert und ergänzt.

Das vorgesehene Sondergebiet Photovoltaik (§11 Abs. 2 BauN-VO) wurde in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans als SO (Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen) dargestellt.

Erforderliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für die erforderlichen Ausgleichsflächen nach § 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB wurden an den Rändern innerhalb der unten aufgeführten Flächen dargestellt.

Die Änderung betrifft nur noch die Flächen B und C, die damals vorgelegten Flächen A und D bleiben, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, Flächen für die Landwirtschaft.

Die geplanten Flächen sind:

beim Gemeindeteil Oberweiler, Markt Burgwindheim,

Die Planungsfläche betrifft in der Gemarkung Unterweiler die Flurnummern:

Planfläche B: Flurnummer 357; 358; 359; die Fläche ist ca. 6,4 ha groß.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flurnummer 355 (Weg)

Im Osten: Flurnummer 361 (Kreisstraße)

Im Süden: Flurnummer 360 (Weg)

Im Westen Flurnummer 352 (Weg)

Planfläche C: Flurnummer 365tw. (ohne Maschinenhalle); die Fläche ist ca. 4,1 ha groß.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flurnummer 364

Im Osten: Flurnummer 368 (Weg)

Im Süden: Flurnummer 367 (Graben)

Im Westen Flurnummer 365tw (Maschinenhalle) und Flurnummer 361 (Kreisstraße)

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gegeben.

4.3.1.2 Billigung der Planung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat des Marktes Burgwindheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Burgwindheim beschlossen (Aufstellungsbeschluss) und den Aufstellungsbeschluss mit Beschluss vom 28.01.2020 geändert und ergänzt.

Mit den Planungsarbeiten ist Architekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Gerhard Horak, Castell, beauftragt. Das Architekturbüro war zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stellte den aktuellen Planungsstand des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vor.

Der Marktgemeinderat Burgwindheim billigte den vorgelegten Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Burgwindheim i. d. F. vom 28.01.2020.

Der Marktgemeinderat beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Auf Zeit und Ort der Einsichtsmöglichkeiten wird durch amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4 Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Mitteilung von Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wurde schriftlich per Mail übermittelt. Auf Verlangen werden der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange der Vorentwurf des Bauleitplans und die Begründung mit Umweltbericht in Papierform übermittelt.

4.3.2 Bebauungsplan "Solarpark Oberweiler"

4.3.2.1 Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.11.2019

Entsprechend § 2 Abs. 1 des BauGB hatte der Markt Burgwindheim am 05.11.2019 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberweiler“, Markt Burgwindheim, beschlossen.

Dieser Beschluss wurde nicht aufgehoben, jedoch wird der Änderungsbereich um zwei Flächen (A und D) und die damals vorgesehene Ausgleichsfläche verkleinert.

Der Aufstellungsbeschluss wurde deshalb wie nachstehend abgeändert und ergänzt.

Die geplanten Änderungsflächen entsprechen der 7. Flächennutzungsplanänderung. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplanes wird deshalb parallel zur 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Die Änderung betraf nur noch die Flächen B und C, die damals vorgelegten Flächen A und D bleiben, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, Flächen für die Landwirtschaft.

Die geplanten Flächen sind:

beim Gemeindeteil Oberweiler, Markt Burgwindheim,

Die Planungsfläche betrifft in der Gemarkung Unterweiler die Flurnummern:

Planfläche B: Flurnummer 357; 358; 359; die Fläche ist ca. 6,4 ha groß.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flurnummer 355 (Weg)

Im Osten: Flurnummer 361 (Kreisstraße)

Im Süden: Flurnummer 360 (Weg)

Im Westen Flurnummer 352 (Weg)

Planfläche C: Flurnummer 365tw. (ohne Maschinenhalle); die Fläche ist ca. 4,1 ha groß.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flurnummer 364

Im Osten: Flurnummer 368 (Weg)

Im Süden: Flurnummer 367 (Graben)

Im Westen Flurnummer 365tw (Maschinenhalle) und Flurnummer 361 (Kreisstraße)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergab sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gegeben.

4.3.2.2 Billigung der Planung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat des Marktes Burgwindheim hatte in seiner Sitzung am 05.11.2019 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit integrierten Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberweiler“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss) und den Aufstellungsbeschluss mit Beschluss vom 28.01.2020 geändert und ergänzt.

Mit den Planungsarbeiten ist Architekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Gerhard Horak, Castell, beauftragt.

Der Marktgemeinderat Burgwindheim billigte den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Oberweiler“ i. d. F. vom 28.01.2020.

Der Marktgemeinderat beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Auf Zeit und Ort der Einsichtsmöglichkeiten wird durch amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4 Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Mitteilung von Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wurde schriftlich per Mail übermittelt. Auf Verlangen wurden der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange der Vorentwurf des Bauleitplans und die Begründung mit Umweltbericht in Papierform übermittelt.

5 Durchführung des Projektes Cistercapes - Europäisches Kulturerbesiegel

5.1 Grundsatzbeschluss

Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm Kenntnis von dem Projekt Cistercapes - Europäisches Kulturerbesiegel des Landkreises Bamberg, dass das Nachfolgeprojekt von „Vielfalt in der Einheit – Zisterziensische Klosterlandschaften in Mitteleuropa“ aus 2018 ist:

Am 1. November 2019 startete das transnationale LEADER-Kooperationsprojekt mit 18 Klosterlandschaften in sechs europäischen Ländern. Der Landkreis Bamberg als Träger und transnationaler

Koordinator möchte im Verbund mit den Projektpartnern das „Europäische Kultur-Erbe-Siegel“ für zisterziensische Klosterlandschaften beantragen. Damit soll auf die einzigartige historische Bedeutung der zisterziensischen Landschaftsprägung für Europa aufmerksam gemacht werden.

Partnerstätten sind Cîteaux (F), Altenberg, Bronnbach, Ebrach, Langheim, Loccum, Maulbronn, Schulpforte, Waldsassen (D), Wagrowiec (PL), Plasy, Velehrad, Vyssi Brod, Zd'ar nad Sazavou (CZ), Rein, Zwettl (A), Kostanjevica, Sticna (SI).

Das Projekt ist in zwei Projektteile geteilt: TNC I und TNC II. TNC I ist bereits angelaufen. Für TNC II soll bis Ende Januar der Kooperationsvertrag von allen Partnerstätten unterschrieben sein. Für den Landkreis Bamberg wird Ebrach ein möglicher Projektträger von Maßnahmen sein.

Im Rahmen von TNC I wurde dazu ein Landschaftsmodell der zisterziensischen Landschaft in Ebrach aufgestellt werden. Kosten betragen hier maximal 10.000 Euro.

Für TNC II sind verschiedene Maßnahmen denkbar, beispielsweise die Beschilderung von Rad- und Wanderwegen, ein Konzert im Rahmen des Ebracher Musiksommers, Broschüren, eine Erarbeitung eines Wasserführungskonzeptes für die Gärten in Ebrach etc. Kosten können hier bis maximal 25.000 Euro betragen. Maßnahmen können sich auch auf das Gebiet des Marktes Burgwindheim (Radweg, Wanderweg) oder bei den Broschüren auf das Schloss Burgwindheim als früheren Amtshof erstrecken. Der Marktgemeinderat nahm davon Kenntnis und gibt seine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen bedürfen der jeweiligen Einwilligung des Marktgemeinderats mit gesonderten Beschluss.

5.2 Kooperationsprojekt Zisterzienser Radweg

Der Marktgemeinderat Burgwindheim beschloss den Zisterzienser Radweg als erstes Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Rauhebrach und den Landkreisen Bamberg, Schweinfurt, Haßberge sowie der ILE Burgwindheim-Ebrach. Der Marktgemeinderat nahm zu dem als erstes vorgesehenen Kooperationsprojekt Zisterzienser – Radweg von der Kostenaufstellung Kenntnis. Demnach belaufen sich die Kosten für den Bereich Ebrach-Burgwindheim auf netto ca. 40.000,00 Euro. Davon werden aus Leadermitteln 80 % gefördert, so dass etwa noch 8.000,00 Euro für beide Gemeinden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu finanzieren sind. Wegen dem gemeinsamen Projekt soll die Finanzierung über die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach erfolgen.

Der Markt Burgwindheim stimmt dem Projekt zu und ist bereit seinen Anteil an den Projektkosten über die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach zu finanzieren. Der genaue Anteil ist im Rahmen der Ausführungen festzulegen.

6 Generalsanierung der Schulsporthalle Burgwindheim; Bekanntgabe des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Der Marktgemeinderat Burgwindheim wurde davon unterrichtet, dass mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10.01.2020 der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Generalsanierung der Schulsporthalle Burgwindheim ausgesprochen wurde. Gleichzeitig wurde die Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberfranken und dem Markt Burgwindheim über die Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG vom 19.12.2019/07.01.2020 dem Gremium im Wortlaut bekanntgegeben. Damit kann die Generalsanierung der Schulsporthalle ausgeschrieben und in Angriff genommen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2020 vorzusehen.

7 Jahresabschluss 2018

7.1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden 2018

Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende Johannes Polenz berichtete über das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 vom 21.11.2019 von 19:00 – 21:41 Uhr.

An der Prüfung haben neben seiner Person die Marktgemeinderatsmitglieder Harald Pflaum, Katharina Lehnert, Roland Arnholdt und Nina Fleischer teilgenommen. Die Verwaltung war vertreten durch Kämmerer Konrad Götz und Kassenverwalterin Christina Maier. Stichprobenweise wurden Gewerbesteuer, Mieten und Pachten, Mietverhältnisse und Personalausgaben geprüft.

Rechnungsprüfungsausschussvorsitzender Johannes Polenz

ging auf die Prüfungsfeststellungen, insbesondere die fehlenden Energieausweise, Inventarlisten für Feuerwehren und Bauhof, Feuerwehrmitarbeit bei Neueinstellungen von Beschäftigten des gemeindlichen Bauhofs, Erweiterter Betrieb der LED-Leuchten am Radweg, fehlende Tätigkeitsdarstellung der Tarifbeschäftigten, Standort der Elektroladesäule, Anzahl der Mahnvorgänge und die zukünftige Angabe des Gesamtachostandes bei Tankvorgängen der gemeindlichen Fahrzeuge ein.

Positiv wurde von ihm die saubere und nachvollziehbare Haushalts- und Kassenführung der Finanzverwaltung hervorgehoben. Zudem wurde die umgehende Geltendmachung einer hohen Vertragsstrafe in Zusammenhang mit dem Erwerb des Tanklöschfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Burgwindheim angemerkt.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Rechnungsprüfung am 20.12.2019 ab 19:30 Uhr ein Ortstermin im Bauhof und im Feuerwehrhaus Burgwindheim durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Anschaffungen sowie die Prüfung von Elektrogeräten in Augenschein genommen.

An diesem Termin haben neben seiner Person die Marktgemeinderatsmitglieder Katharina Lehnert, Nina Fleischer und Maria Hollmann teilgenommen.

7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) wurden, soweit sie erheblich sind und dies nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates erfolgt ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Die Ergebnisse sind in einer Übersicht zusammengestellt, die Bestandteil des Beschlusses und als Anlage 1 dieser Niederschrift beigegeben ist.

7.3 Entlastung der Jahresrechnung 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Zu der Jahresrechnung des Marktes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2018 wurde mit den festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

8 Straßen- und Wegeangelegenheiten; Antrag auf Zuschuss für das Instandhalten der Wege und Grabenreinigungsarbeiten in der Gem. Kötsch im Jahre 2020

Für den Wegeunterhalt im Gemeindeteil Kötsch (Gräben säubern, Wege aufschottern, Wege mulchen und Heckenrückschnitt) hat der Wegebau Kötsch vertreten durch Herrn Michael Götz, Kötsch 26, mit Schreiben vom 03.12.2019 Gesamtkosten von ca. 5.000,00 Euro im Kalenderjahr 2020 angemeldet. Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm hiervon Kenntnis und stimmte der Zuschussung durch die Marktgemeinde mit 25 v.H. der Gesamtkosten, also mit insgesamt 1.250,00 Euro aus Haushaltsmitteln 2020 zu.

9 Bekanntmachungen, Anfragen

9.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

Anstehende Besprechung mit dem Architekturbüro Schlereth bzgl. der weiteren Planungsarbeiten für Generalsanierung der Turnhalle in Burgwindheim,

Ortsbegehung am 20.01.2020 mit dem Ing. Büro Müller-Maasch und Herrn Dr. Gunzelmann vom Landesamt für Denkmalpflege wegen der Dorferneuerung Burgwindheim. Hierbei wurde die Aufstellung eines Pavillons als Warteplatz für die neu errichtete Bushaltestelle an der Hauptstraße auf Höhe der Kirche besprochen, Am 20.01.2020 wurde der Amtschef des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Herr Anton Hepple, verabschiedet.

9.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates über:

Am Baum neben der Heilig-Blut-Kapelle Burgwindheim ist ein großer Ast abgebrochen. Deshalb soll für diesen und weitere betroffene Bäume im Bereich des Marktes Burgwindheim durch einen Baumschutzbeauftragten ein entsprechendes Gutachten erstellt werden, bevor diese gefällt werden, wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

9.3 Zuhöreranfragen

Aus den Reihen der Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich: Erweiterung des Gewerbegebietes „In der Au“ in Burgwindheim)

Der Markt Burgwindheim hat mit Beschluss vom 30.01.2018 die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 13.01.2020 (Az 41.2-6100-3664) hat das Landratsamt Bamberg die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Burgwindheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgwindheim, den 06. Februar 2020

Markt Burgwindheim gez. Thaler, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes „In der Au – 2. Abschnitt“ in Burgwindheim, Markt Burgwindheim

Der Marktgemeinderat von Burgwindheim hat mit Beschluss vom 29.10.2019 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes „In der Au – 2. Abschnitt“ in Burgwindheim in der Fassung vom 29.10.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes „In der Au – 2. Abschnitt“ in

Burgwindheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und den Bericht zur schalltechnischen Untersuchung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Burgwindheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgwindheim, den 06. Februar 2020

Markt Burgwindheim gez. Thaler, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich: Gemeindeteil Kehlingsdorf, Markt Burgwindheim)

Der Markt Burgwindheim hat mit Beschluss vom 16.10.2018 die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 13.01.2020 (Az.: 41.2-6100-3750) hat das Landratsamt Bamberg die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Burgwindheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgwindheim, den 06. Februar 2020
 Markt Burgwindheim
 gez. Thaler, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Genehmigung
 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 5.
 Änderung des Flächennutzungs- und
 Landschaftsplanes (Bereich: „Solarpark
 Burgwindheim“ beim Gemeindeteil
 Oberweiler, Markt Burgwindheim)**

Der Markt Burgwindheim hat mit Beschluss vom 26.02.2019 die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 14.01.2020 (Az.: 41.2-6100-3798) hat das Landratsamt Bamberg die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Burgwindheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgwindheim, den 06. Februar 2020
 Markt Burgwindheim
 gez. Thaler, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den
 qualifizierten Bebauungsplan mit
 Grünordnungsplan „Solarpark
 Burgwindheim“ beim Gemeindeteil
 Oberweiler, Markt Burgwindheim**

Der Marktgemeinderat von Burgwindheim hat mit Beschluss vom 26.02.2019 den qualifizierten Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Burgwindheim“ beim Gemeindeteil Oberweiler, Markt Burgwindheim in der Fassung vom 26.02.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der qualifizierte Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Burgwindheim“ beim Gemeindeteil Oberweiler, Markt Burgwindheim, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Burgwindheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Burgwindheim, den 06. Februar 2020

Markt Burgwindheim
 gez. Thaler, 1. Bürgermeister

**Renovierung der Kapelle in Kappel -
 Besichtigung durch die Deutsche Stiftung
 Denkmalschutz**

Für die Renovierung der Kapelle in Kappel wurden Mittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz beantragt. Die Vertreter der Deutschen Stiftung Denkmalschutz beabsichtigen, deshalb im Rahmen eines Ortstermins die Kapelle in Kappel in Augenschein zu nehmen. Dieser Besichtigungstermin ist vorgesehen am

**Donnerstag, den 06. Feb. 2020 von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr
 in der Kapelle in Kappel.**

Alle interessierten Miteigentümer der Kapelle sowie die Mitglieder des Kapellenbauvereins bitten wir um Teilnahme an dem Besichtigungstermin.

Jagdgenossenschaft Kötsch / Kappel

Am Sonntag, den 08.03.2020 findet um 19:30 Uhr im Gasthaus Ibel, Kappel eine nichtöffentliche Jagdversammlung statt.

Alte Fotografien von Burgwindheim gesucht

Für die Konzeption eines Ortsrundgangs sucht das beauftragte Büro für Bauforschung und Denkmalpflege Dr. Wieser historische Fotografien aus Burgwindheim. Grundsätzlich sind alle Fotos bereichernd. Hilfreich wären vor allem aber Bilder von der Wallfahrtskirche, vom Blutsbrunnen, vom Amtsschloss, von der Hauptstraße bzw. Kirche St. Jakobus und Marktplatz im Allgemeinen, vom Richterhaus, vom Pranger, von den Brücken und vom Wallfahrtsweg. Die Bilder können direkt bei Herrn Dr. Matthias Wieser, Katharinengasse 6, 97286 Sommerhausen, 09333/90148, info@bauforschung-wieser.de, abgegeben werden. Oder Sie wenden sich bei Rückfragen an Frau Schmitt (09553/922017, e-m.schmitt@ebrach.de).

Generationentreff Burgwindheim

Der nächste Generationentreff findet am **Dienstag, den 11. Februar 2020** statt. Wir treffen uns um 14.30 Uhr in Kappel, Gasthof Ibel. Es ergeht herzliche Einladung an ALLE

Markt Ebrach

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 17.02.2020, 18.30 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach vom 20.01.2020

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung Ebrach vom 16.12.2019 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Bauanträge

2.1 Bauantrag Strasser Dominic, Burgebrach, für Errichtung eines Ein-Familien-Hauses (EFH) mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 280/21 Gemarkung Ebrach (Anwesen: Ebrach, Abt-Montag-Straße 13)

Der Markt Ebrach erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag des Herrn Dominik Strasser, Burgebrach für Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 280/21 Gem. Ebrach (Anwesen: Ebrach, Abt-Montag-Straße 13). Entsprechend dem Befreiungsantrag von Festsetzungen des Bebauungsplanes am „Gressinger Berg II“ überschreitet das Bauvorhaben Baulinien nach Osten und Norden und weist eine Verringerung der Dachneigung von 42 auf 25 Grad aus. Der Markt Ebrach erteilte deshalb auch das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB und Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Entscheidung dem Landratsamt Bamberg vorgelegt.

2.2 Bauantrag Witterstein Alena, Ebrach, für Nutzungsänderung Wohnräume in Praxisräume für psychologische Psychotherapie auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gem. Ebrach (Anwesen: Ebrach, Bamberger Straße 23)

Der Markt Ebrach erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Frau Alena Witterstein, Ebrach für Nutzungsänderung Wohnräume in Praxisräume für psychologische Psychotherapie auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gem. Ebrach. Weiterhin nahm der Marktgemeinderat Kenntnis, dass Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen für die Grundstücke Fl.Nr. 549/6 (Markt Ebrach) und Fl.Nr. 130/4 Gem. Ebrach (Eigentümergeinschaft Koebecke) gestellt wurde.

Der Markt Ebrach erteilte hierzu sein Einvernehmen, da es sich beim Gemeindgrundstück um nicht bebaubare Gehwegfläche handelt. Der Bauantrag wurde zur weiteren Entscheidung dem Landratsamt Bamberg vorgelegt.

3 Durchführung des Projektes Cistercapes-Europäisches Kulturerbesiegel

3.1 Grundsatzbeschluss

Der Marktgemeinderat Ebrach nahm Kenntnis von dem Projekt Cistercapes - Europäisches Kulturerbesiegel des Landkreises Bamberg, dass das Nachfolgeprojekt von „Vielfalt in der Einheit – Zisterziensische Klosterlandschaften in Mitteleuropa“ aus 2018 ist: Am 1. November 2019 startete das transnationale LEADER-Kooperationsprojekt mit 18 Klosterlandschaften in sechs europäischen Ländern. Der Landkreis Bamberg als Träger und transnationaler Koordinator möchte im Verbund mit den Projektpartnern das „Europäische Kultur-Erbe-Siegel“ für zisterziensische Klosterlandschaften beantragen. Damit soll auf die einzigartige historische Bedeutung der zisterziensischen Landschaftsprägung für Europa aufmerksam machen.

Partnerstätten sind Cîteaux (F), Altenberg, Bronnbach, Ebrach, Langheim, Loccum, Maulbronn, Schulpforte, Waldsassen (D), Wagrowiec (PL), Plasy, Velehrad, Vyssi Brod, Zd'ar nad Sazavou (CZ), Rein, Zwettl (A), Kostanjevica, Sticna (SI).

Das Projekt ist in zwei Projektteile geteilt: TNC I und TNC II. TNC I ist bereits angelaufen. Für TNC II soll bis Ende Januar der Kooperationsvertrag von allen Partnerstätten unterschrieben sein. Für den Landkreis Bamberg wird Ebrach ein möglicher Projektträger von Maßnahmen sein. Im Rahmen von TNC I wird dazu ein Landschaftsmodell der zisterziensischen Landschaft in Ebrach aufgestellt werden. Kosten betragen hier maximal 10.000 Euro. Für TNC II sind verschiedenen Maßnahmen denkbar, beispielsweise die Beschilderung von Rad- und Wanderwegen, ein Konzert in Rahmen des Ebracher Musiksommers, Broschüren, eine Erarbeitung eines Wasserführungskonzeptes für die Gärten in Ebrach etc. Kosten können hier bis maximal 25.000 Euro betragen.

Der Marktgemeinderat nahm davon Kenntnis und gab seine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen bedürfen der jeweiligen Einwilligung des Marktgemeinderats mit gesonderten Beschlüssen.

3.2 Kooperationsprojekt Zisterzienser Radweg

Der Marktgemeinderat Ebrach beschloss den Zisterzienser Radweg als erstes Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Rauhenebrach und den Landkreisen Bamberg, Schweinfurt, Haßberge sowie der ILE Burgwindheim-Ebrach. Der Marktgemeinderat nahm zu dem als erstes vorgesehenen Kooperationsprojekt Zisterzienser Radweg von der Kostenaufstellung Kenntnis. Demnach belaufen sich die Kosten für den Bereich Ebrach-Burgwindheim auf netto ca. 40.000,00 Euro. Davon werden aus Leadermitteln 80 % gefördert, so dass etwa noch 8.000,00 Euro für beide Gemeinden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu finanzieren sind. Wegen dem gemeinsamen Projekt soll die Finanzierung über die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach erfolgen. Der Markt Ebrach stimmt dem Projekt zu und ist bereit seinen Anteil an den Projektkosten über die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach zu finanzieren. Außerdem wird festgelegt, dass für den Bereich Ebrach eine Schutzhütte aufgestellt werden soll (Kostenanteil netto 11.000,00 Euro). Die Zufahrt zu dieser Schutzhütte soll in den Kosten mit aufgenommen werden.

4 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED; Contracting-Vertrag

Der Marktgemeinderat Ebrach nahm Kenntnis von der Möglichkeit, die gesamte Straßenbeleuchtung der Gemeinde auf LED umzurüsten. Im Rahmen eines Contractingvertrages mit Bayernwerk Energiedienstleistungen, Regensburg. Nach Auskunft von Bayernwerk wird die Umrüstung für das Gemeindegebiet Ebrach ca. 65.000,00 Euro Kosten verursachen. Durch die Umrüstung der Straßenlampen lassen sich jährlich ca. 10.000,00 Euro an Stromkosten einsparen. Darüber hinaus werden sich auch die Unterhaltungskosten pro Straßenlampen um 5,00 Euro/jährlich verringern.

Der mögliche Contractingvertrag würde etwa 6,5 Jahre laufen und könnte sich über die Stromeinsparung finanzieren.

Sofern der Markt Ebrach den Abschluss eines Energie-Contractingvertrages nähertritt, werden vom Bayernwerk die genauen Kosten einmal ermittelt und einem möglichen Vertrag zugrunde gelegt. Dieser Vertrag soll dem Energieberater des Landkreises Bamberg zu Prüfung vorgelegt werden.

Der Marktgemeinderat Ebrach stimmte grundsätzlich dem Ab-

schluss eines Contractingvertrages mit Bayernwerk zur Umrüstung der LED-Straßenbeleuchtung zu.

5 Bekanntmachungen, Anfragen

5.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Ebrach bis zum 31.12.2022 durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach.

5.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates über:

Die Wassergebühren sollen zukünftig erhöht werden, um entsprechende Rücklagen für Instandsetzungsarbeiten bilden zu können. Hierzu soll eine Vergleichsübersicht zu den Wassergebühren in den Nachbargemeinden erstellt werden, Der Ahornbaum am Marienurm in Ebrach wurde nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde gefällt, obwohl dieser gesund war, Sperrung des Otto-Leybold-Rings in Ebrach während einer Beisetzung im Friedhof, wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

5.3 Zuhöreranfragen

Aus den Reihen der Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich: Ebrach-West, Markt Ebrach)

Der Markt Ebrach hat mit Beschluss vom 17.09.2018 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 17.01.2020 (Az.: 41.2-6100-3732) hat das Landratsamt Bamberg die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Ebrach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Ebrach, den 06. Februar 2020

Markt Ebrach

gez. Schneider, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich: Großgessingen-Süd, Markt Ebrach)

Der Markt Ebrach hat mit Beschluss vom 16.09.2019 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 21.01.2020 (Az.: 41.2-6100-3865) hat das Landratsamt Bamberg die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, 1. Stock, Zimmer Nr. 17 Bürgerbüro) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Ebrach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Ebrach, den 06. Februar 2020

Markt Ebrach

gez. Schneider, 1. Bürgermeister

Müllablagerungen am Friedhofsparkplatz in Ebrach

In letzter Zeit haben wir festgestellt, dass neben den Wertstoffcontainern am Friedhofsparkplatz in Ebrach wiederum Müllablagerungen wie Kühlschränke, Kunststoff und Plastikabfälle, größere Elektrogeräte, alte Fahrräder usw. stattfinden. Diese Gegenstände sind nicht am Wertstoffplatz abzulagern und müssen vom gemeindlichen Bauhof immer abgefahren und entsorgt werden. Ganz abgesehen davon, dass dieser Parkplatzbereich teilweise wie eine Müllkippe aussieht, verursacht die Reinigung und Beseitigung des Mülls an den Park- und Grünflächen hohe Kosten. Diese wilden Müllablagerungen sind verboten und werden künftig nicht mehr geduldet und auch an die Verursacher berechnet.

Der Markt Ebrach weist deshalb öffentlich darauf hin, dass die Wertstoffcontainer am Friedhofsparkplatz ab sofort videoüberwacht sind.

Umgestaltung des neuen Gemeindefriedhofs in Ebrach

Auf Wunsch aus der Bevölkerung und nach einer Vor-Ort-Besichtigung im vergangenen Jahr hat der Marktgemeinderat Ebrach die Umgestaltung des neuen Gemeindefriedhofs Ebrach beschlossen. Diese soll im Frühjahr 2020 beginnen.

Hierbei sollen alle Steinplatten, die als Gehweg zu den Gräbern sowie als Grabeinfassung dienen, neu verlegt werden. Die gepflasterten Hauptwege sind hiervon nicht betroffen.

In Teilbereichen, wo sich aktuell keine Gräber mehr befinden, werden die Steinplatten ersatzlos entfernt und die freien Flächen mit Rasen angesät.

Vorhandene und durch die Umgestaltung entstehende Unebenheiten in der Grünfläche werden mit Boden angeglichen und mit Rasen angelegt.

Die geplanten Arbeiten teilen sich in den einzelnen Abteilungen wie folgt auf:

Linker Bereich, Abteilung „A“ (Kinder- und Urnengräber):

Die vorhandenen Gehwegplatten und die Grabeinfassungen der Kindergräber werden ausgebaut und durch neue Platten ersetzt. Die Granitsteineinfassungen der Urnengräber bleiben unverändert erhalten.

Mittlerer Bereich, Abteilung „B“ (Doppelgräber):

Hier werden ebenfalls die vorhandenen Gehwegplatten zu den Doppelgräbern sowie deren Grabeinfassungen durch neue Platten ersetzt.

Zudem werden die Platten zwischen den Gräbern quer gedreht, sodass sich der bisherige schmale Weg verbreitert, um eine bessere Begehung –auch bei schlechter Witterung– zu gewährleisten. Gleichzeitig verkleinern sich hierdurch die zu pflegenden Grabbeete.

Rechter Bereich, Abteilung „C“ (Einzel- und Doppelgräber):

Die vorhandenen Gehwegplatten bei den Einzel- und Doppelgräbern werden ausgebaut und durch neue Platten ersetzt.

Die Grabeinfassungen der Doppelgräber werden ebenfalls erneuert und in diesem Zuge quer gedreht. Gleichzeitig verkleinern sich auch hier die zu pflegenden Grabbeete.

Im unteren Teil der Abteilung „C“ entstehen vier zusätzliche Einzelgräber.

Zukünftig haben alle Nutzungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Trittplatten, die als Gehweg und Grabeinfassung dienen, nach einer erfolgten Beisetzung ordnungsgemäß hergerichtet werden. Ansonsten erfolgt dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabeigentümer.

Bei Rückfragen bzgl. der Durchführung der Umgestaltungsmaßnahme oder zu betroffenen Grabstätten steht Ihnen die Friedhofsverwaltung, Fr. Götz, gerne zur Verfügung: Tel.: 09553/ 92 20-18 oder e.goetz@ebrach.de

Selbstverständlich liegt für Interessierte ein Übersichtsplan zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Vorschriften für die Einfriedung von Grundstücken mit Hecken

Nach dem Baurecht dürfen im Innenbereich Einfriedungen und Sichtschutz bis zu einer Höhe von 2 m errichtet werden. Wenn Ihr Grundstück in einem Bebauungsplan liegt, können hier andere (geringere) Maße gelten. Diese Höhenangaben gelten auch für Hecken, weil diese und Pflanzen allgemein bis zu einer Höhe von 2 m einen Grenzabstand von 0,5 m einhalten müssen. Bei Pflanzen, die über 2 m hoch werden, beträgt der Grenzabstand 2,00 m (Art. 47 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – AGBGB).

Hintergrund dieser Vorschriften ist die Verschattung des Nachbargrundstückes mit Sträuchern und Bäumen, aber auch die Übersicht bei Straßeneinmündungen (hier gilt eine Höhe von 1 m für den Sichtwinkel).

Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer mit zu hohen Hecken

und Sträuchern die Zeit bis Ende dieses Monats zu nutzen und ihre Hecken auf das zulässige Maß herunter zu schneiden.

Formhecken im Innenbereich dürfen auch außerhalb der Naturschutzzeiten (November bis Februar) ganzjährig zurückgeschnitten werden. Dabei soll aber auf die Brutzeiten im Frühjahr geachtet werden.

Weitere Informationen über Nachbarvorschriften finden Sie in einer Broschüre des Bayerischen Justizministeriums unter: www.justiz.bayern.de/service/broschueren/ - Recht im Alltag - Rund um die Gartengrenze

Nichtöffentliche Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Großbirkach

Am Freitag, den 28. Februar 2020 um 19.30 Uhr findet im Gasthaus Link in Großbirkach eine nichtöffentliche Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großbirkach statt.

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdpachtes
6. Wünsche und Anträge

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet **am Donnerstag, 05.03.2020, von 08.00 bis 12.00 Uhr** (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

Brennholzabgabe in Großgessingen am Sportgelände

Der Markt Ebrach vergibt ca. 10 dürre Bäume (Kiefernholz) am Wäldchen im Bereich am Sportplatz – Schützenhaus bei Großgessingen an interessierte Abnehmer als Selbstwerbung gegen Meistgebot. Interessenten bitten wir sich im Rathaus Ebrach - **Herrn Götz - Tel. 09553/922015** zu melden.

Kindergarten-Nachrichten

Kindertageseinrichtung St. Jakobus Burgwindheim - Anmeldung für das Jahr 2020 / 2021

Sie möchten Ihr Kind für unsere Kindertagesstätte anmelden?

Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung am Montag, 10. Februar 2020 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr an. An diesem Tag geben wir Ihnen einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit. Wir stellen Ihnen unsere Programme zur Entwicklungsförderung der Kinder in den verschiedenen Gruppen vor. Eine Besichtigung der Einrichtung findet im Anschluss statt.

Erziehungsberechtigte, die an diesem Tag verhindert sind, werden gebeten, einen anderen Termin telefonisch zu vereinbaren. Auch wenn Sie Ihr Kind im laufenden Kita-Jahr (z. B.: ab Januar 2021) in unsere Einrichtung bringen möchten, ist es wichtig, uns dies bereits jetzt mitzuteilen.

Wir nehmen auf:

- Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Schulkinder nach dem Unterricht
- Schulkinder während der Schulferienzeiten

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihr Kommen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kita-Leiterin Erika Neff unter der Telefonnummer 09551/355.

Schulnachrichten

Informationsveranstaltung zum Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium Wiesentheid

Herzliche Einladung zur Informationsveranstaltung unseres Gymnasiums am

SONNTAG, den 08.03.2020 um 14.00 Uhr, Ende gegen 16.30 Uhr

An diesem Nachmittag möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, unsere Schule mit ihrer pädagogischen Ausrichtung sowie unsere Bildungs- und Betreuungsangebote kennenzulernen. Mit kurzweiligen Präsentationen und interessanten Darbietungen erhalten Sie einen Einblick in unser vielfältiges Schulleben. Für ihre Kinder bieten wir altersgemäß verschiedene Workshops und Betreuung an. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht bei Kaffee und Kuchen die Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Anmeldung für die 5. Klassen findet vom 11. - 14. Mai 2020 von 8.00 - 17.00 Uhr und am 15. Mai 2020 von 8.00 - 15.00 Uhr im Sekretariat der Schule

Maria-Ward-Schule Bamberg

Das Maria-Ward-Gymnasium und die Maria-Ward-Realschule sind kirchliche Privatschulen in der Trägerschaft der Erzdiözese Bamberg und stehen in einer 300jährigen Tradition der Mädchenerziehung: das Sprachliche und Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium mit Schwerpunkt Wirtschaft/Recht und Wirtschaftsinformatik und die 6-stufige Realschule mit den Wahlpflichtfächergruppen II (wirtschaftlicher Zweig) und III (IIIa sprachlicher, IIIb hauswirtschaftlicher Zweig). Unsere Schulen sind staatlich anerkannt, d. h. für die Aufnahme, das Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Durchführung von Prüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie an den öffentlichen Schulen und die Zeugnisse verleihen die gleichen Berechtigungen. Für Schülerinnen, die zum Schuljahr 2020/2021 in die 5. Jahrgangsstufe eintreten wollen, und deren Eltern finden Informationsveranstaltungen statt am

**Montag, 23.03.2020 um 18.30 Uhr (Realschule) und
Dienstag, 24.03.2020 um 18.30 Uhr (Gymnasium)
in der neuen Aula (Edelstraße 8).**

Die Schülerinnen werden in dieser Zeit das Schulhaus und Lehrkräfte kennenlernen und Einblicke in Unterrichtsfächer erhalten. Die Termine für die Hausführungen der Realschule und des Gymnasiums entnehmen Sie bitte den jeweiligen Homepages.

Die vorläufige Anmeldung im Rahmen eines Kennenlerngesprächs mit Ihnen und Ihrer Tochter findet eine Woche vor dem staatlichen Anmeldetermin statt, am Montag, 04.05.2020 und Dienstag, 05.05.2020 von 14.00 bis 17.00 Uhr am Heinrichsdamm 32a, Eingang Sodenstraße. Eine Kopie des Übertrittszeugnisses, Geburtsurkunde (Stammbuch), evtl. eine Kopie des Sorgerechtsbescheids sind vorzulegen. Die endgültige Anmeldung erfolgt am Dienstag, 12.05.2020 bis Donnerstag, 14.05.2020 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr, sowie am Freitag, 15.05.2020 von 9.00 bis 12.00 Uhr ebenfalls am Heinrichsdamm 32a, Eingang Sodenstraße. Nähere Informationen über die Schulen erhalten Sie unter der Tel. 0951 96432300 oder unter

www.maria-ward-gymnasium-bamberg.de und

www.maria-ward-realschule-bamberg.de.

BERUFLICHE OBERSCHULE BAMBERG

**Staatliche Fachoberschule, Staatliche Berufsoberschule
Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021**

Der Anmeldezeitraum ist vom 2. März bis 13. März 2020

Bitte füllen Sie vorab die Anmeldeunterlagen aus. Dies ist ab Anfang Februar über die Homepage der Schule (www.bos.bamberg.de) möglich. Die ausgedruckten Anmeldeunterlagen nimmt das Sekretariat der Schule in der Ohmstr. 17 in Bamberg im Anmeldezeitraum zu den folgenden Zeiten entgegen.

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ein Tag der **offenen Tür** findet am Samstag, den 7. März 2020 von 09.00 bis 12.00 Uhr statt. An diesem Tag können Sie sich auch anmelden.

Aufnahmevoraussetzung für Fachoberschule und Berufsoberschule ist das Vorliegen eines mittleren Schulabschlusses. Für die Berufsoberschule ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung notwendig.

Als spezielle Förderangebote gibt es einen Vorkurs am Samstag und eine Vorklasse in Vollzeit.

Der Beratungslehrer steht Interessenten jeweils am Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Terminvergabe über das Sekretariat. Telefonisch erreichen Sie unser Sekretariat unter Tel. 0951/9126-0.

Bamberg, im Januar 2020

Die Schulleitung

Jugendarbeit im Markt Ebrach

Öffnungszeiten Jugendraum (Pfarrheim „Haus Johannes“):

Geöffnet mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr für 6 – 10-jährige

16.00 bis 18.00 Uhr ab 10 Jahren

Kontakt: Jugendpfleger: Daniel Töwe Bach. Päd. (Univ.) Mobil: 0173 – 9931483 Email: daniel.toewe@iso-ev.de

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	06.02.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Freitag	07.02.	Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
Samstag	08.02.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Sonntag	09.02.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Montag	10.02.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Dienstag	11.02.	Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7-9, Tel. 09552/214
Mittwoch	12.02.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Donnerstag	13.02.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Freitag	14.02.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Samstag	15.02.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Sonntag	16.02.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Montag	17.02.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Dienstag	18.02.	Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
Mittwoch	19.02.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Donnerstag	20.02.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Freitag	21.02.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

- Do. 06.02.: Hl. Paul Miki u Gefährten
Rochus/
Ebrach: ab 16.00 Kranken- und Hauskommunion
Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier, anschl. Bibelkreis
- Fr. 07.02.: Burgwh.: ab 14.30 Kranken- und Hauskommunion
Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus
Burgwh.: 17.00 Eucharistiefeier
- 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
- Sa. 08.02.: Ebrach: 09.30 – 16.00 Kinderbibeltag im Pfarrheim
Haus Johannes
- So. 09.02.: Mönchh.: 08.30 Eucharistiefeier
Burgwh.: 10.00 Ökumenischer Gottesdienst,
anschl. Tag der Begegnung
im Schloss –
Herzliche Einladung dazu!
Ebrach: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
als Familiengottesdienst
zum Kinderbibeltag
- Rochus: 14.00 Andacht
- Di. 11.02.: **EWIGE ANBETUNG in Mönchherrnsdorf**
Mönchh.: 15.00 Aussetzung und Beginn d.
stündlichen Betstunden
19.00 Festgottesdienst mit Te Deum und
Eucharistischem Segen
- Rochus: 17.30 Eucharistiefeier
- Do. 13.02.: Ebrach: 16.00 Wort-Gottes-Feier im Seniorenheim
St. Bernhard
mit Kommunionausteilung
Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier
Burgwh.: 19.15 Eucharistiefeier zum Patronatsfest
Unsere Liebe Frau in Lourdes
(anstelle in Kappel ist der
Gottesdienst in der Pfarrkirche
(Kollekte für die Kapelle in Kappel)
- Fr. 14.02.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus
- 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS / EWIGE ANBETUNG
in EBRACH**
- Kanzeltausch im Kath. Seelsorgebereich Steigerwald**
- Sa. 15.02.: Mönchh.: 18.00 Eucharistiefeier
- So. 16.02.: Burgwh.: 08.30 Eucharistiefeier für die Pfarreien
Mönchh.: 11.30 Tauffeier
Ebrach: Tag der Ewigen Anbetung
10.00 Festgottesdienst mit Gedenken
14.00 Aussetzung u. Beginn der
Betstunden
15.00 Letzte Betstunde, abschl. Te Deum
u. Euch. Segen
- Mo. 17.02.: Burgwh.: **Tag der Ewigen Anbetung**
14.00 Aussetzung u. Beginn mit der
Frauenbetstunde
15.00 Kinderbetstunde;
18.00 Festgottesdienst
(Kollekte für die Kirchenheizung)
- Di. 18.02.: Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
- Do. 20.02.: Ebrach: 16.00 Eucharistiefeier im Seniorenheim
St. Bernhard
- Fr. 21.02.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus

Pfarrbüro

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz Montag, Dienstag von 8.00-10.00 Uhr u. Donnerstag von 16.00-18.00 Uhr.

Ebrach: Sekretärin Frau Christel Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.

Wir laden herzlich ein:

- zur Ewigen Anbetung am Sonntag, 16. Februar in Ebrach und am Montag, 17. Februar in Burgwindheim.
- zum 2. Elternabend Erstkommunion für alle Kinder aus Burgwindheim, Ebrach u Mönchherrnsdorf am 18. Februar 2020 um 19.30 Uhr im Pfarrheim Haus Johannes, Ebrach.
- zum Landfrauentag der Kath. Landvolkbewegung am Mittwoch, 19.02.2020 um 13.30 Uhr in Burgwindheim / Schloss. Thema: „Des wär doch gelacht....“ – Mit Humor durchs Leben tanzen. Referentin: Theresa Schwarzmann.
- zum Kinderbibeltag in Burgwindheim am Samstag, 22. Februar ab 9.30 Uhr im Schloss. Es folgen separate Einladungen über die Schule.

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

- 09.02.20 3.Sonntag vor der Passionszeit**
10:00 Uhr Großbirkach
- 16.02.20 2.Sonntag vor der Passionszeit**
Konfirmandenvorstellungsgottesdienst
09:30 Uhr Ebrach
- 23.02.20 1.Sonntag vor der Passionszeit**
10:00 Uhr Großbirkach

Evangelische Kirchengemeinde Aschbach-Hohn am Berg

Krabbelgruppe

jeden Mittwoch, 9:30 bis 11:00 Uhr, in der Pfarscheune (außer in den Ferien)

Tag der Begegnung in Burgwindheim

Sonntag, 09.02.2020, 10:00 Uhr: Beginn mit einem ökumenischen Gottesdienst in der Pfarrkirche; anschließend gemeinsames Mittagessen im Schloss

Der Posaunenchor spielt

Sonntag, 09.02.2020, 10:00 Uhr, Pfarrkirche in Burgwindheim:

Auftritte des Kirchenchors

Sonntag, 09.02.2020, 10:00 Uhr, Pfarrkirche in Burgwindheim:

Gebet für Gemeinde & Welt jeweils um 19:30 Uhr, in der Pfarscheune:

Donnerstag, 06.02.2020

Prüfungsgottesdienst der Konfirmanden

Sonntag, 16.02.2020, 9:30 Uhr, in der St.-Lukas-Kirche in Ebrach

Kindergottesdienst

Sonntag, 16.02.2020, 9:30 Uhr, in der Pfarscheune in Aschbach

Männertreff

Montag, 17.02.2020, 19:30 Uhr, im Pfarrzentrum in Schlüsselfeld:

„Herausforderung Bundeswehr: Einsätze in Krisengebieten“

Kirchenvorstandssitzungen um 19:30 Uhr, in der Pfarscheune:

Montag, 17.02.2020

Kirchenkaffee

Sonntag, 23.02.2020, nach dem Gottesdienst, in der Pfarscheune

Vereine und Verbände

Burgwindheim

TSV Burgwindheim - Abteilung Kegeln

- TSV Burgwindheim I - SpG MTV Bamberg/SKK Baunach I
1:5 (2039:2170 Holz)
- TSG 2005 Bamberg II - TSV Burgwindh. II 6:0 (2140:1951 Holz)

TSV Burgwindheim III - SV Walsdorf II 5:1 (1939:1923 Holz)
 TSV Burgwindh. g - SpVgg Rattelsdorf g 5:1 (1849:1738 Holz)

TSV Burgwindh. I - SpVgg Rattelsdorf I 2:4 (2019:2071 Holz)
 TSV Burgwindheim II - SKC Seußling II 4:2 (1946:1868 Holz)

Damenmannschaft
 SG 1306 Bamberg g - TSV Burgwindh. I 4:2 (1866:1863 Holz)

Krieger- und Reservistenkameradschaft Burgwindheim - Monatsversammlung

Unsere nächste Monatsversammlung findet am Freitag, den 07.02.2020 um 19.30 Uhr in der Gastwirtschaft Ibel in Kappel statt. Es ergeht an alle Kameraden freundliche Einladung. Es können an unseren Versammlungen auch Nichtmitglieder und Personen die nicht bei der Bundeswehr dienten jederzeit teilnehmen.

Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e.V

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Samstag den, 29.02.2020 um 20.00 Uhr im Haus des Gastes statt. Schriftliche Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft eingegangen sein. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten. Erscheinen in Uniform ist Dienstpflicht. gez. 1. Vorstand Hans Klug

Jugendblaskapelle Burgwindheim e.V. - Einladung zur Mitgliederversammlung

Achtung Terminänderung!!
 Zur Mitgliederversammlung der Jugendblaskapelle Burgwindheim e.V. laden wir hiermit alle Mitglieder herzlich ein. Die Versammlung findet
**am Freitag, 21. Februar 2020, in der Alten Schule
 (Musiksaal), Burgwindheim statt.**
 Beginn 19:30 Uhr.
 Wir bitten alle Vereinsmitglieder um Teilnahme.

MSF Burgwindheim eV

„Am 21.03.2020 findet die diesjährige Jahreshauptversammlung des MSF Burgwindheim eV. in der Gastwirtschaft Ibel in Kappel statt. Beginn ist um 19.30Uhr, es wird um zahlreiches Erscheinen aller Vereinsmitglieder gebeten. Die Einladung der Mitglieder erfolgt zudem in schriftlicher Form und ist zusätzlich auf der Homepage nachzulesen.“

FFW Kötsch/Kappel - Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 07.03.2020 findet in Kötsch im Feuerwehrhaus unsere Jahreshauptversammlung mit Jahresessen statt. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen. Beginn: 19.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen des Sitzungsprotokolls von 2019
4. Bericht der Vorsitzenden & Kommandanten
5. Vorschau 2020
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuwahl des Schriftführers
10. Wünsche & Anträge

Ebrach

Faschingstanz der Vereine

Am 15.02.2020 findet wieder der alljährliche Faschingstanz der Ebracher Vereine statt. Los geht's um 20:00 Uhr in der Remise im Historikhotel „Klosterbräu“-Landidyll. Neben närrischen Darbietungen sorgt das Duo „Tutti Frutti“ für beste Stimmung. Die Ebracher Vereine wünschen viel Spaß und einen vergnüglichen Abend!

Sprechtag VdK Ebrach

Zum nächsten Sprechtag des VdK Ebrach am 19.02.2020, von 10.45 bis 12.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Ebrach ergeht herzliche Einladung. Um telefonische Voranmeldung in der Kreisgeschäftsstelle unter 09517519350 wird gebeten.

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung der DJK Großgessingen e.V. mit Neuwahl der vakanten Positionen

Am Freitag den 07.02.2020 findet um 19:30 Uhr im Schützenhaus in Großgessingen die ordentliche Jahreshauptversammlung mit Neuwahl der vakanten Positionen statt. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen. Christian Ulrich 1. Vorsitzender

Steigerwaldmusikanten Ebrach- Großgessingen; Einladung zur Jahreshauptversammlung am 21.02.2020

Am Freitag, den 21.02.2020 findet um 19:30 Uhr im Probenraum in St. Rochus die Jahreshauptversammlung statt. Hierzu ergeht an alle Vereinsmitglieder und Musikfreunde herzliche Einladung. Anträge zu TOP 9 bitte schriftlich bis spätestens 07.02.2020 bei der 1. Vorsitzenden Michaela Oppel, Buch 6, 96157 Ebrach abgeben.

Fahrt nach Wien und Umgebung

Von Donnerstag 26.03.20 bis Sonntag 29.03.20 findet eine Fahrt nach Wien und Umgebung statt. Lernen Sie die schönsten Facetten der Stadt kennen, es gibt viel zu entdecken - nicht nur kulinarisch. Wir werden über Linz und dem Stift Melk anreisen, in Wien gibt es eine interessante Stadtrundfahrt, Führung im Stephansdom. Zum weiteren Programm gehört eine Führung im Schloss Esterhazy und der Neusiedler See wird bereist. Natürlich darf eine Weinprobe am Abend nicht fehlen. Am Heimreisetag werden wir durch das Schloss Schönbrunn geführt. Es bleibt während der Reise genügend Zeit zur freien Verfügung für Entdeckungen und zum flanieren. Nähere Informationen und Anmeldung bei Marion Link Tel. 09556/921005 oder Spörlein Bus und Reisen Tel. 09546/457.

Freiwillige Feuerwehr Großbirkach - Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 08.02.2020 findet um 19.30 im Gasthof Schwarzer Adler die Jahreshauptversammlung statt. Hierzu ergeht an alle Vereinsmitglieder besonders den aktiven recht herzliche Einladung.

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Bericht des 1. Kommandanten
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge